

Schutz des Titels NDS/HF

Immer wieder wird unser geschützter Berufstitel falsch benutzt. Zudem bekommen wir immer wieder Fragen zu diesem Thema.

Um diese Frage ein für allemal zu klären haben wir unseren Verbandsjuristen eingeschaltet um die Sachlage zu prüfen.

Nachfolgend seine Ausführungen und die gesetzlichen Grundlagen:

Schutz des Titels NDS/HF

Art. 36 BBG sagt zum Titelschutz folgendes:

Nur Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung sind berechtigt, den in den entsprechenden Vorschriften festgelegten Titel zu führen. Die entsprechende Vorschrift dazu ist die Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen.

Der Artikel 15 lautet folgendermassen:

1. Im Diplom werden der Bildungsgang oder das Nachdiplomstudium und der entsprechende Titel mit «dipl.» und den Ergänzungen «HF» bzw. «NDS HF» aufgeführt. Die Titel können mit der Bezeichnung der Fachrichtung ergänzt werden.
2. Die Titel mit ihren Ergänzungen werden für den jeweiligen Bildungsgang und das jeweilige Nachdiplomstudium in den Anhängen geregelt.

Wer diesen Bildungsgang oder ein Nachdiplomstudiengang anerkennen lassen will, muss ein Gesuch stellen und darüber entscheidet die eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen.

Im Anhang 5 dieser Vorschrift, sind die Bildungsgänge der Höheren Fachschule für Gesundheit geregelt. Darin ist der Titel dipl. Biomedizinische Analytikerin HF geschützt.

Zu den Nachdiplomstudiengängen steht bisher in der Ziffer 5 des Anhangs 5:

Nachdiplomstudien

1. Es werden auch fachrichtungsübergreifende Nachdiplomstudien anerkannt.
2. Die Bildungsanbieter entwickeln in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt Rahmenlehrpläne und erlassen sie. Diese bedürfen der Genehmigung durch das BBT.

Das heisst, nach Gutheissen eines RPL wird wahrscheinlich auch der Titel NDS/HF explizit aufgeführt und geschützt werden. Somit scheint eine analoge Anwendung der obigen Artikel auch auf den Titel NDS/HF gerechtfertigt

In diesem Sinne darf, solange die Ausbildung zur diplomierten BMA HF oder NDS/HF nicht in einem für diesen Titel anerkannten Ausbildungslehrgang abgeschlossen wurde, unseres Erachtens dieser Titel in dieser Kombination nicht verwendet werden, vor allem auch im Wissen um einen baldig folgenden RLP. Der Titel NDS alleine kann unseres Erachtens nicht geschützt werden, da es sich lediglich um die Benennung eines Lehrgangs handelt.

Zum Führen der neuen Titel bei bisherig geregelten Ausbildungsgängen:

Art. 23 Übergangsbestimmungen

1 Die Bildungsgänge und Nachdiplomstudien von höheren Fachschulen, die nach bisherigem Recht durch das Departement anerkannt wurden, gelten weiterhin als anerkannt. Dies gilt auch für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen, die bisher nach interkantonalem Recht geregelt wurden.

2 Bildungsgänge und Nachdiplomstudien, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung und der Genehmigung entsprechender Rahmenlehrpläne gestützt auf interkantonales oder auf Bundesrecht begonnen worden sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

3 Lehrpersonen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens 5 Jahre im Rahmen eines Bildungsgangs an höheren Fachschulen oder in der Ausbildungspraxis unterrichten haben, erfüllen die Anforderungen nach Artikel 12.

4 Die Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, die an einer höheren Fachschule erworben wurden, die nach bisherigem Bundesrecht anerkannt oder nach bisherigem interkantonalem Recht geregelt war, sind berechtigt, die entsprechenden neuen Titel zu führen, sofern in den Anhängen nichts anderes vorgesehen ist.

Vermutlich können Personen die früher einen ähnlichen Bildungslehrgang abgeschlossen haben, nach dem Inkrafttreten des RLP betreffend Nachdiplomstudiengang an der HF, sich den neuen Titel anerkennen lassen.

Für weitere Fragen bezüglich dieses Themas, setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

*Barbara Erb, Thun
Co-Präsidentin labmed schweiz*